

## E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulgesetz - WrSchG) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 36/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Unter dieses Gesetz fallen nicht die öffentlichen Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006, die öffentlichen Übungsschülerheime, die öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Praxisschulen bestimmt sind, sowie das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosensbildung in Wien.“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Unter Erhaltung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die Beistellung der Lehrer beziehungsweise der Betreuer, des Schularztes sowie des zur Betreuung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwarte und Reinigungspersonal) sowie die Bereitstellung und Instandhaltung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Unterrichtsmittel sowie die Deckung des sonstigen Sachaufwandes, an ganztägigen Schulformen auch die Beistellung der für die Tagesbetreuung (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Betreuer und die Vorsorge für die Verpflegung, zu verstehen.“

3. Im § 5 Abs. 2 bis 4 wird jeweils das Wort „Ganztagsbetreuungsbeitrag“ durch den Ausdruck „Tagesbetreuungsbeitrag“ ersetzt.

4. Die Überschrift zu § 27 lautet:

**„Bewegung und Sport“**

5. Im § 27 Abs. 1 bis 3 wird jeweils der Ausdruck „Leibesübungen“ und im § 27 Abs. 4 werden jeweils die Ausdrücke „Leibesübungen“ und „Leibesübungen (Leibeserziehung)“ durch die Wortfolge „Bewegung und Sport“ ersetzt.

6. Nach § 27 wird folgender § 27a samt Überschrift eingefügt:

### **„Sprachförderkurse**

**§ 27a.** In den Schuljahren 2006/07 und 2007/08 können in der Vorschulstufe sowie in den ersten vier Schulstufen jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, Sprachförderkurse eingerichtet werden. Sprachförderkurse dauern höchstens ein Unterrichtsjahr und können auch schulstufen- oder schulübergreifend geführt werden. Für Sprachförderkurse sind die erforderlichen Lehrer vorzusehen.“

7. Im § 28 Abs. 1 Z 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und wird der Ziffer 5 folgende Ziffer 6 angefügt:

„6. bei welcher Mindestzahl von Schülern, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, Sprachförderkurse gemäß § 27a zu führen sind.“

8. § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Die zur Tagesbetreuung angemeldeten Schüler an ganztägigen Schulformen sind, ausgenommen an Sonderschulen, in Gruppen von mindestens 15 und höchstens 30 zusammenzufassen.“

9. § 29 samt Überschrift lautet:

### **„Ganztägige Schulformen**

**§ 29.** (1) Ganztägige Schulformen sind Schulen mit Tagesbetreuung, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird. Zur Berücksichtigung der beruflichen und sozialen Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten sowie zur pädagogischen Weiterentwicklung kann an Schulstandorten eine klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Tagesbetreuung eingerichtet werden, sofern die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind und nicht auf andere regionale Betreuungsangebote zurückgegriffen werden kann.

(2) Zum Besuch der Tagesbetreuung ist eine Anmeldung des Schülers erforderlich. Unterricht und Tagesbetreuung können je nach Organisationsform in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden.“

10. § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Errichtung, Teilung, Auflassung und Verlegung einer Pflichtschule, die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer allgemein bildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform, die Festlegung der Organisationsform der Tagesbetreuung sowie die Errichtung und Auflassung eines Schülerheimes bedarf der Bewilligung der Landesregierung.“

11. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Gesetzlicher Schulerhalter und gesetzlicher Heimerhalter ist die Gemeinde Wien. Ihr obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen sowie die Festlegung des äußeren Rahmens der Organisationsform der Tagesbetreuung. Weiters kommt ihr die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schülerheime zu. Sie hat für die damit verbundenen Kosten aufzukommen, soweit nicht andere Rechtsträger beitragspflichtig sind.“

12. Im § 41 Abs. 2 wird das Wort „Lande“ durch den Ausdruck „Land“ und das Wort „von“ durch den Ausdruck „vom“ ersetzt.

13. Im § 41 Abs. 3 wird der Ausdruck „den Betreuungsteil“ durch die Wortfolge „die Tagesbetreuung“ ersetzt.

14. § 46 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel für Pflichtschulen erfolgt durch Verordnung der Landesregierung. Vor Erlassung der Verordnung sind der gesetzliche Schulerhalter und der Stadtschulrat für Wien (Kollegium), bei Berufsschulsprengel überdies die Wirtschaftskammer Wien und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien zu hören.“

15. In § 55 entfällt der zweite Satz.

16. Im § 56 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck „BGBl. I Nr. 45/1998“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 113/2006“ ersetzt.

17. § 56 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. die Samstage, die Sonntage und gesetzliche Feiertage, der Allerseelentag sowie der 15. November;“

18. § 56 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Samstag kann auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen mit Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters zum Schultag erklärt werden. Über die Erklärung des Samstags als Schultag sowie über die Aufhebung dieser Erklärung hat das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss der betroffenen Schule zu entscheiden. Vor einer Entscheidung sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.“

19. § 58 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Wenn es jedoch aus zwingenden Gründen erforderlich ist, kann der Stadtschulrat für Wien die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.“

20. Im § 59 entfällt der zweite Satz.

21. § 65 Abs. 1 Z 2 lit. g lautet:

„g) je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien;“

22. Im § 76 Abs. 2 Z 2 entfällt die Wortfolge „und für die Akademien für Sozialarbeit“.

23. Die Überschrift des VI. Hauptstückes lautet:

### **„Besondere Bestimmungen“**

24. § 80 samt Überschrift lautet:

### **„Bezeichnung von Schulen**

**§ 80.** (1) Schulen können zusätzlich zur Schulart(form) mit Zustimmung des Schulerhalters und des Stadtschulrates für Wien eigennamenähnliche Bezeichnungen führen.

(2) Weiters können Schulen mit schulautonomen Schwerpunkten zusätzlich zur Schulart(form) mit Zustimmung des Schulerhalters und des Stadtschulrates für Wien eine auf die schulautonome Schwerpunktsetzung hinweisende Bezeichnung führen.“

25. Die §§ 80a und 80b samt Überschriften entfallen.

## **Artikel II**

1. Artikel I Ziffer 2 bis 15 und 17 bis 25 treten mit 1. September 2006 in Kraft.
2. Artikel I Ziffer 1 und 16 treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

## Vorblatt

### **Problem:**

Mit dem ersten Schulrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 91/2005, wurden die ganztägigen Schulformen im Bereich der Volks-, der Haupt-, der Sonderschule und der Polytechnischen Schule als „Schule mit Tagesbetreuung“ definiert und die Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ durch die Gegenstandsbezeichnung „Bewegung und Sport“ ersetzt. Das zweite Schulrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 20/2006, sieht vor, dass in der Vorschulstufe und in den ersten vier Schulstufen der Volksschule für außerordentlich aufgenommene Schulkinder Sprachförderkurse eingerichtet werden können, damit diese dem Unterricht in der jeweiligen Schulstufe folgen können. Die entsprechende Anpassung ist auf landesgesetzlicher Ebene geboten.

### **Lösung:**

Novellierung des Gesetzes über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulgesetz - WrSchG).

### **Alternativen:**

keine

### **Ziel:**

Harmonisierung des Angebotes an ganztägigen Schulformen im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen mit der Nachfrage nach Tagesbetreuung für SchülerInnen von berufstätigen Erziehungsberechtigten.

Förderung von SchülerInnen mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache im Bereich der Volksschule durch Sprachförderkurse, damit diese dem Unterricht der jeweiligen Schulstufe folgen können.

### **Kosten:**

Für die Stadt Wien fallen Kosten durch die Führung von zusätzlich zu betreuenden Gruppen in Schulen mit Tagesbetreuung an.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetz keine neuen finanziellen Belastungen.

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:**

Die Schaffung von zusätzlichem Angebot an Tagesbetreuung und die Einrichtung von Sprachförderkursen werden grundsätzlich positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien haben.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

keine

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## Erläuterungen

### **A. Allgemeiner Teil**

Die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflö-  
sung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen  
ist nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung. Landes-  
sache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem ersten Schulrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 91/2005,  
die ganztägigen Schulformen im Bereich der Volks-, der Haupt-, der Sonderschule und der  
Polytechnischen Schule als „Schule mit Tagesbetreuung“ definiert. Die „Schule mit Tages-  
betreuung“ soll im Sinne einer Harmonisierung mit der Berufswelt erziehungsberechtigter  
Personen ausgebaut werden. Bereits ab der für die Führung einer Gruppe oder einer  
Klasse erforderlichen Zahl an zur Tagesbetreuung angemeldeten SchülerInnen, soll die  
Schule als „Schule mit Tagesbetreuung“ angeboten werden, wobei die Tagesbetreuung  
klassen-, schulstufen- bzw. schulübergreifend geführt wird und auf andere regionale  
Betreuungsangebote zurückgegriffen werden kann.

Mit dem zweiten Schulrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 20/2006, hat der Bundesgesetzgeber  
Bestimmungen betreffend die Einrichtung von Sprachförderkursen getroffen. Zur Förde-  
rung und Vermittlung der Kenntnisse der Unterrichtssprache können in den Schuljahren  
2006/07 und 2007/08 in der Vorschulstufe sowie in den ersten vier Schulstufen Sprachför-  
derkurse eingerichtet werden.

Im Rahmen der vom Bund erlassenen Grundsatzbestimmungen hat der Landesgesetzge-  
ber nunmehr die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

#### Kosten:

##### 1. Schulen mit Tagesbetreuung:

Durch den ständig steigenden Bedarf an Tagesbetreuung und das dadurch erhöhte Ange-  
bot an ganztägigen Schulformen ist mit einer laufenden Steigerung der Kosten für den  
Schulerhalter Gemeinde Wien zu rechnen. Die Einführung einer Tagesbetreuung an neu-  
en Schulstandorten verursacht Infrastrukturkosten sowie für jede zusätzliche Betreuungs-  
gruppe an neuen und bestehenden Schulen mit Tagesbetreuung Personalkosten.

#### *a.) Personalkosten für den Freizeitteil*

Die für den Freizeitteil im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung anfallenden Personalkosten sind von der Gemeinde Wien als gesetzlichem Schulerhalter zu tragen. Die Personalkosten umfassen:

- Tätigkeiten von LandeslehrerInnen im Freizeitbereich, die entweder zu Lasten der Gemeinde Wien in die Lehrverpflichtung eingerechnet oder monetär in Form einer Direktentschädigung abgegolten werden sowie die von LandeslehrerInnen erbrachte Mittagsaufsicht in Form einer monetären Direktentschädigung,
- die Tätigkeiten der BetreuerInnen und sonstigen MitarbeiterInnen von Trägerorganisationen der Kinder- und Jugendbetreuung (derzeit Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung),
- die Tätigkeiten des Ausspeisungspersonals,
- die Leiter- und Freizeitleiterentschädigung.

Der von der Gemeinde Wien für den Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung zu tragende Personalaufwand belief sich im Schuljahr 2004/05 auf durchschnittlich **rund 30.000,-- EUR** pro Betreuungsgruppe.

#### *b.) Personalkosten für die Lernzeiten*

Für die Durchführung der Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung entstehen für das Land Wien keine Kosten, da die dafür erforderlichen LandeslehrerInnen vom Bund im Rahmen der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur genehmigten Stellenpläne bereitzustellen sind.

#### *c.) Infrastrukturkosten*

Die Umsetzung eines Raumprogramms mit vier Freizeiträumen, einem Speisesaal und einer Ausgabeküche samt Nebenräumen verursacht bei einem achtklassigen Schulneubau geschätzte Bau- und Einrichtungskosten in Höhe von **rund 1,500.000,-- EUR**. Für die Umsetzung eines solchen Raumprogramms bei einem Schulzubau ergeben sich geschätzte Bau- und Einrichtungskosten in Höhe von **rund 3,000.000,-- EUR**.

Die Adaptierung eines bestehenden Schulstandortes durch Einrichtung einer Ausgabeküche und eines Speisesaales - jedoch ohne Einrichtung von Freizeiträumen - verursacht pro Schulstandort geschätzte Bau- und Einrichtungskosten in Höhe von **rund 200.000,-- EUR**.

#### *d.) Kosten für Betreuung und Verpflegung*

Auf Grund des derzeit geltenden Tagesbetreuungssatzes würden sich für die Stadt Wien – ohne Ermäßigungen – Solleinnahmen pro Betreuungsgruppe und Schuljahr in Höhe von **rund 17.000,-- EUR** ergeben.

Unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat der Stadt Wien beschlossenen sozialen Staffelung der Tagesbetreuungsbeiträge entstehen jedoch Einnahmenausfälle pro Schuljahr und Betreuungsgruppe in Höhe von **rund 3.200,-- EUR**.

Durch die Übernahme der Verpflegungskosten für Kinder besonders einkommensschwacher Familien ergeben sich zusätzliche Einnahmenausfälle pro Schuljahr und Betreuungsgruppe in Höhe von **rund 1.200,-- EUR**.

## 2. Zeitlich limitierte Sprachförderkurse:

Für den Bereich der zeitlich limitierten Sprachförderkurse werden für das Land Wien keine Kosten anfallen, da die für die Abhaltung der Sprachförderkurse notwendigen LandeslehrerInnen vom Bund im Rahmen der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur genehmigten Stellenpläne bereitzustellen sind.

## **B. Besonderer Teil**

### Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2)

Gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes (Art. 16 des Deregulierungsgesetzes 2006, BGBl. I Nr. 113/2006) werden die Übungsschulen mit 1. Oktober 2007 in Praxisschulen umbenannt, wodurch entsprechende Adaptierungen durchgeführt werden müssen.

### Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 bis 4)

Da unter ganztägigen Schulformen nunmehr Schulen mit Tagesbetreuung zu verstehen sind, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird, kommt es zur notwendigen Anpassung.

### Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 27 Abs. 1 bis 4)

Durch diese Bestimmung wird die Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ und „Leibesübungen (Leibeserziehung)“ durch die Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Bewegung und Sport“ ersetzt. Mit den Begriff „Bewegung und Sport“ sollen alle modernen Entwicklungen im Bereich der Bewegungskultur Berücksichtigung finden.

### Zu Art. I Z 6 und 7 (§ 27a, § 28 Abs. 1 Z 6)

Mit diesen Bestimmungen werden die Voraussetzungen zur Förderung und Vermittlung der Kenntnisse der Unterrichtssprache geschaffen. Die Kenntnisse der Unterrichtssprache sind erforderlich, um dem Unterricht an der jeweiligen Schulstufe folgen zu können. Zu diesem Zweck werden als schulische Integrationsmaßnahme in der Vorschulstufe und in den ersten vier Schulstufen der Volksschule ab einer Gruppe von acht außerordentlich aufgenommenen Schulkindern Sprachförderkurse eingeführt. Diese sollen höchstens für die Dauer eines Unterrichtsjahres geführt werden. Der Stadtschulrat für Wien hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Schulerhalter zu bestimmen, bei welcher Mindestzahl von SchülerInnen, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche SchülerInnen aufgenommen wurden, Sprachförderkurse zu führen sind. Dabei muss sichergestellt sein, dass im Zuge der Bewirtschaftung des Landeslehrerstellenplanes der vom Bund zur Verfügung gestellte Personalressourcenrahmen nicht überschritten wird.

### Zu Art. I Z 8 (§ 28 Abs. 3)

Die zur Tagesbetreuung angemeldeten SchülerInnen an ganztägigen Schulformen, ausgenommen an Sonderschulen, sind in Gruppen von mindestens 15 und höchstens 30 zusammenzufassen. Mit der nunmehrigen Regelung wird für die Schulen mit Tagesbetreuung die rechtliche Grundlage für flexiblere Gruppenbildungen und die Möglichkeit, die Gruppengrößen am Schulstandort dementsprechend zu variieren, geschaffen. Dies führt zu mehr schulautonomen Gestaltungsspielraum, durch welchen die Gruppengröße dem jeweiligen pädagogischen Angebot angepasst werden kann. So können auch einzelne Betreuungsstunden maximal in Klassengröße abgehalten werden (z.B. bei kurzfristigen personellen Ausfällen). Als Untergrenze ist – ausgenommen bei Sonderschulen - die in § 8d Abs. 3 SchoG vorgegebene Schülerzahl und als Obergrenze die Klassenschülerhöchstzahl vorgesehen. Im Bereich der Sonderschulen entspricht die Obergrenze der Gruppengröße bei der schulischen Tagesbetreuung der für die jeweilige Sonderschulart gesetzlich vorgesehenen Klassenschülerhöchstzahl.

### Zu Art. I Z 9 (§ 29)

Da unter ganztägigen Schulformen nunmehr Schulen mit Tagesbetreuung zu verstehen sind, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird, kommt es zur notwendigen sprachlichen Anpassung.

Um den gesellschaftlichen, sozialen und insbesondere den beruflichen Bedürfnissen der Erziehungsberechtigten Rechnung zu tragen, sowie die pädagogische Weiterentwicklung zu fördern, kann an Schulstandorten eine klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Tagesbetreuung eingerichtet werden, sofern die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind und nicht auf andere regionale Betreuungsangebote zurückgegriffen werden kann. Die räumlichen Voraussetzungen sind gegeben, sofern der Schulstandort über eine entsprechende Möglichkeit zur Sicherstellung der Verpflegung sowie die zur Tagesbetreuung erforderlichen Raumressourcen verfügt.

Regionale Betreuungsangebote können Einrichtungen wie z.B. Horte, Lern- und Freizeitklubs und sonstige multifunktionale Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschul- und Schulalter sein, an denen gemeinsame altersübergreifende Aktivitäten sportlicher, musikalischer und kreativer Art gesetzt werden.

Die Inhalte der Abs. 2 und 3 2. Satz werden auf Grund des Entfalls der grundsatzgesetzlichen Bestimmung nicht mehr geregelt.

### Zu Art. I Z 10 (§ 40 Abs. 1)

Neben der Bestimmung und der Aufhebung der Bestimmung einer allgemein bildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform, soll nunmehr auch die Festlegung der Organisationsform der Tagesbetreuung (Unterricht und Tagesbetreuung in getrennter oder verschränkter Abfolge) der Bewilligung der Landesregierung bedürfen.

### Zu Art. I Z 11 (§ 41 Abs. 1)

Der Schulerhalter hat die Rahmenbedingungen für die von der Landesregierung bewilligte Organisationsform der Tagesbetreuung zu schaffen. Die Durchführung der Tagesbetreuung am jeweiligen Schulstandort erfolgt unter der Verantwortung der Schulleitung.

Zu Art. I Z 13 (§ 41 Abs. 3)

Der Begriff „Betreuungsteil“ wird durch den Begriff „Tagesbetreuung“ ersetzt.

Zu Art. I Z 14 und 21 (§ 46 Abs. 3, § 65 Abs. 1 Z 2 lit. g)

Die geänderte Bezeichnung der Interessensvertretung der Arbeitgeber erfordert eine sprachliche Richtigstellung.

Zu Art. I Z 15 und 20 (§ 55, § 59)

Im § 1 Abs. 2 werden die Ausnahmen von diesem Gesetz abschließend geregelt. Eine zusätzliche Regelung kann daher in den §§ 55 und 59 entfallen.

Zu Art. I Z 16 und Art. II Z 2 (§ 56 Abs. 2 Z 3)

Die auf Grund des Art. 19 Z 4 des Deregulierungsgesetzes 2006, BGBl. I Nr. 113/2006, mit 1. Oktober 2007 in Kraft tretende Fassung des Schulzeitgesetzes 1985 wird bereits jetzt berücksichtigt. Die Zitierung des Schulzeitgesetzes in dieser Fassung tritt im Hinblick auf Art. 19 Z 4 des Deregulierungsgesetzes 2006 ebenfalls erst mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Zu Art. I Z 17 (§ 56 Abs. 4 Z 1)

Die Änderung dieser Bestimmung ergibt sich durch die Einführung des schulfreien Samstags. Damit erfolgt eine Anpassung an die geänderten Arbeits- und Lebensbedingungen der Erziehungsberechtigten. Zusätzlich sind durch den zusätzlichen schulfreien Wochentag längere Erholungsphasen für die SchülerInnen gegeben.

Zu Art. I Z 18 (§ 56 Abs. 7)

Die allfällige Festlegung und Aufhebung der Sechs-Tage-Woche an der gesamten Schule, für einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen kann nur im Zusammenwirken der Schulpartner und unter Einbindung des Schulerhalters erfolgen.

Zu Art. I Z 19 (§ 58 Abs. 1)

Da die Grundsatzbestimmungen die Möglichkeit eines Wechselunterrichts nicht mehr vorsehen, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 22 (§ 76 Abs. 2 Z 2)

Da die Akademien für Sozialarbeit in den vergangenen Jahren in Fachhochschulstudiengänge umgewandelt wurden, wurden im Schulorganisationsgesetz alle die Akademie für Sozialarbeit regelnden Bestimmungen ersatzlos gestrichen. Demnach finden sie auch keine Berücksichtigung im Kollegium des Stadtschulrates für Wien.

### Zu Art. I Z 23 und 24 (§ 80)

Das Schulorganisationsgesetz definiert in abschließender Weise die bundesgesetzlich vorgesehenen Bezeichnungen der einzelnen Schularten. Zusätzlich wird den Schulen ermöglicht, eigennamenähnliche Bezeichnungen zu führen und den schulautonomen Schwerpunkt durch Hinzufügen der Zusatzbezeichnung zum Ausdruck zu bringen. Die Zusatzbezeichnung hat den schulautonomen Schwerpunktsetzungen (insbesondere in den Lehrplänen) zu entsprechen und kann in offiziellen Schriften und Dokumenten angeführt werden, wobei die grundlegende Schulart(form) weiterhin ersichtlich sein muss. Über die Führung einer eigennamenähnlichen Bezeichnung und einer die schulautonome Schwerpunktsetzung hinweisenden Bezeichnung hat das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss zu entscheiden. Vor Führung einer zusätzlichen Bezeichnung ist die Zustimmung des Schulerhalters und des Stadtschulrates für Wien zu erwirken. Auf Grund der Neufassung des § 80 und des Entfalls der §§ 80a bis 80b erfolgt eine entsprechende Änderung der Überschrift des VI. Hauptstückes. Der bisherige Inhalt des § 80 hatte zu entfallen, da der zugrunde liegende § 131a SchoG entfallen ist.

### Zu Art. I Z 25 (§§ 80a bis 80b)

Da die Schulversuche auf Grund ihrer Ausrichtung auf bestimmte Schuljahre (gesetzliche Limitierung) als überholt zu qualifizieren sind, sind diese Bestimmungen ersatzlos zu streichen. Die Durchführung von Schulversuchen bei denen von Bestimmungen des Wiener Schulgesetzes abgewichen werden kann, ist im § 63 dieses Gesetzes umfassend geregelt.

16. Schulgesetznovelle  
TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung	Fassung laut Entwurf
<p><b>§ 1. (1)...</b> (2) Unter dieses Gesetz fallen nicht öffentliche Übungsschulen und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Übungsschulen bestimmt sind, ferner das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien.</p>	<p><b>§ 1. (1)...</b> (2) <b>Unter dieses Gesetz fallen nicht die öffentlichen Praxisschulen gemäß § 33a Abs.1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006, die öffentlichen Übungsschülerheime, die öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Praxisschulen bestimmt sind, sowie das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien.</b></p>
<p><b>§ 3. (1) ...</b> (2) Unter Erhaltung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die Beistellung der Lehrer beziehungsweise der Betreuer, des Schularztes sowie des zur Betreuung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwarte, Reinigungspersonal, Heizer) sowie die Bereitstellung und Instandhaltung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Unterrichtsmittel sowie die Deckung des sonstigen Sachaufwandes an ganztägigen Schulformen auch die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Betreuer und die Vorsorge für die Verpflegung zu verstehen. (3) ... (4) ... (5) ...</p>	<p><b>§ 3. (1) ...</b> (2) Unter Erhaltung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die Beistellung der Lehrer beziehungsweise der Betreuer, des Schularztes sowie des zur Betreuung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwarte <b>und</b> Reinigungspersonal) sowie die Bereitstellung und Instandhaltung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Unterrichtsmittel sowie die Deckung des sonstigen Sachaufwandes, an ganztägigen Schulformen auch die Beistellung der für <b>die Tagesbetreuung</b> (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Betreuer und die Vorsorge für die Verpflegung, zu verstehen. (3)... (4)... (5)...</p>
<p><b>§ 5. (1) ...</b> (2) Für den Besuch des Freizeitbereiches einer ganztägigen allgemeinbildenden Pflichtschule ist ein höchstens kostendeckend festzu-</p>	<p><b>§ 5. (1)...</b> (2) Für den Besuch des Freizeitbereiches einer ganztägigen allgemein bildenden Pflichtschule ist ein höchstens kostendeckend festzuset-</p>

setzender Beitrag für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einzuheben (Ganztagsbetreuungsbeitrag), wobei unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen Ermäßigungen vorzusehen sind.

(3) Den Ganztagsbetreuungsbeitrag haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

(4) Der Ganztagsbetreuungsbeitrag ist ein zivilrechtliches Entgelt.

### Leibesübungen

§ 27. (1) An der Hauptschule, an der Polytechnischen Schule und an der Berufsschule ist der Unterricht in Leibesübungen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(2) An den Sonderschulen ist der Unterricht in Leibesübungen ab der fünften Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 kann der Unterricht im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen sowie in den sportlichen Schwerpunkten von Sonderformen auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden.

(4) Der Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen darf auch dann ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahlen nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen (Leibeserziehung) erteilt werden könnte oder wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichtes für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z.B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

(5) ...

zender Beitrag für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einzuheben (**Tagesbetreuungsbeitrag**), wobei unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen Ermäßigungen vorzusehen sind.

(3) Den **Tagesbetreuungsbeitrag** haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

(4) Der **Tagesbetreuungsbeitrag** ist ein zivilrechtliches Entgelt.

### Bewegung und Sport

§ 27. (1) An der Hauptschule, an der Polytechnischen Schule und an der Berufsschule ist der Unterricht in **Bewegung und Sport** getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(2) An den Sonderschulen ist der Unterricht in **Bewegung und Sport** ab der fünften Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 kann der Unterricht im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung **Bewegung und Sport** sowie in den sportlichen Schwerpunkten von Sonderformen auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden.

(4) Der Unterricht im Pflichtgegenstand **Bewegung und Sport** darf auch dann ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahlen nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand **Bewegung und Sport** erteilt werden könnte oder wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichtes für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z.B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

(5) ...

### Sprachförderkurse

§ 27a. In den Schuljahren 2006/07 und 2007/08 können in der Vorschulstufe sowie in den ersten vier Schulstufen jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern, die wegen mangelnder Kennt-

**§ 28. (1) ...**

1. bis 4. ...

5. unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen an allgemeinbildenden Pflichtschulen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind.

(2) ...

(3) Die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler an ganztägigen Schulformen sind, ausgenommen die Mittagsaufsicht, in Gruppen von mindestens zehn und höchstens 19 zusammenzufassen.

**Ganztägige Schulformen**

**§ 29. (1)** Ganztägige Schulformen sind Schulen, die in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil gegliedert sind, zu dessen Besuch eine Anmeldung des Schülers erforderlich ist.

Ganztägige Schulformen können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden.

(2) Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist erforderlich, dass alle Schüler ei-

**nis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, Sprachförderkurse eingerichtet werden. Sprachförderkurse dauern höchstens ein Unterrichtsjahr und können auch schulstufen- oder schulübergreifend geführt werden. Für Sprachförderkurse sind die erforderlichen Lehrer vorzusehen.**

**§ 28. (1) ...**

1. bis 4. ...

5. unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen an allgemeinbildenden Pflichtschulen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind,

**6. bei welcher Mindestzahl von Schülern, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, Sprachförderkurse gemäß § 27a zu führen sind.**

(2) ...

(3) Die **zur Tagesbetreuung** angemeldeten Schüler an ganztägigen Schulformen sind, ausgenommen **an Sonderschulen**, in Gruppen von mindestens **15** und höchstens **30** zusammenzufassen.

**Ganztägige Schulformen**

**§ 29. (1)** Ganztägige Schulformen sind Schulen **mit Tagesbetreuung, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird. Zur Berücksichtigung der beruflichen und sozialen Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten sowie zur pädagogischen Weiterentwicklung kann an Schulstandorten eine klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Tagesbetreuung eingerichtet werden, sofern die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind und nicht auf andere regionale Betreuungsangebote zurückgegriffen werden kann.**

**(2) Zum Besuch der Tagesbetreuung ist eine Anmeldung des Schülers erforderlich. Unterricht und Tagesbetreuung können je**

ner Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sind sowie daß die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Drittel der betroffenen Schüler und mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrer zustimmen; in allen übrigen Fällen sind der Unterrichts- und Betreuungsteil getrennt zu führen.

(3) Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler für den Betreuungsteil in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden; der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.

**§ 40.** (1) Die Errichtung, Teilung, Auflassung und Verlegung einer Pflichtschule sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer allgemeinbildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform, weiters die Errichtung und Auflassung eines Schülerheimes bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

(2) ...

(3) ...

**§ 41.** (1) Gesetzlicher Schulerhalter und gesetzlicher Heimerhalter ist die Gemeinde Wien. Ihr obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen; weiters kommt ihr die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schülerheime zu. Sie hat für die damit verbundenen Kosten aufzukommen, soweit nicht andere Rechtsträger beitragspflichtig sind.

(2) Die Beistellung des erforderlichen Lehrpersonals obliegt dem Lande Wien. Für die Kosten des Lehrpersonalaufwandes hat das Land Wien nur insoweit aufzukommen, als diese Kosten nicht von Bund zu tragen sind.

(3) Die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) an ganztägigen Schulformen erforderlichen Lehrer oder Betreuer und die Beistellung von Schulärzten sowie die Beistellung der für die Schülerheime erforderlichen Betreuer obliegt der Gemeinde Wien.

**nach Organisationsform in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden.**

**§ 40.** (1) Die Errichtung, Teilung, Auflassung und Verlegung einer Pflichtschule, die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer **allgemein bildenden** Pflichtschule als ganztägige Schulform, **die Festlegung der Organisationsform der Tagesbetreuung** sowie die Errichtung und Auflassung eines Schülerheimes bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

(2) ...

(3) ...

**§ 41.** (1) Gesetzlicher Schulerhalter und gesetzlicher Heimerhalter ist die Gemeinde Wien. Ihr obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen **sowie die Festlegung des äußeren Rahmens der Organisationsform der Tagesbetreuung**. Weiters kommt ihr die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schülerheime zu. Sie hat für die damit verbundenen Kosten aufzukommen, soweit nicht andere Rechtsträger beitragspflichtig sind.

(2) Die Beistellung des erforderlichen Lehrpersonals obliegt dem **Land** Wien. Für die Kosten des Lehrpersonalaufwandes hat das Land Wien nur insoweit aufzukommen, als diese Kosten nicht **vom** Bund zu tragen sind.

(3) Die Beistellung der für **die Tagesbetreuung** (ausgenommen die Lernzeiten) an ganztägigen Schulformen erforderlichen Lehrer oder Betreuer und die Beistellung von Schulärzten sowie die Beistellung der für die Schülerheime erforderlichen Betreuer obliegt der Gemeinde Wien.

(4) ...

**§ 46.** (1) ...

(2) ...

(3) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprenkel für Pflichtschulen erfolgt durch Verordnung der Landesregierung. Vor Erlassung der Verordnung sind der gesetzliche Schulerhalter und der Stadtschulrat für Wien (Kollegium), bei Berufsschulsprenkel überdies die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und die Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören.

**§ 55.** Die Bestimmungen des I. Abschnittes gelten für die öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- und Polytechnischen Schulen. Ausgenommen sind die öffentlichen Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßiger Übungen eingegliedert sind, sowie das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien.

**§ 56.** (1) ...

(2) ...

1. bis 2. ...

3. Abweichend von Z 1 lit. b hat der Stadtschulrat für Wien durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche zu verlegen, wenn der Bund eine gleichartige Verordnung für die im Abschnitt I des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, in der Fassung BGBl. I Nr. 45/1998, erfaßten Schulen in Wien erläßt. Eine solche Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

(3) ...

(4) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

1. die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag sowie der 15. November;

2. bis 6. ...

(5) ...

(6) ...

(4) ...

**§ 46.** (1) ...

(2) ...

(3) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprenkel für Pflichtschulen erfolgt durch Verordnung der Landesregierung. Vor Erlassung der Verordnung sind der gesetzliche Schulerhalter und der Stadtschulrat für Wien (Kollegium), bei Berufsschulsprenkel überdies die **Wirtschaftskammer Wien** und die Kammer für Arbeiter und Angestellte **für Wien** zu hören.

**§ 55.** Die Bestimmungen des I. Abschnittes gelten für die öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- und Polytechnischen Schulen.

**§ 56.** (1) ...

(2) ...

1. bis 2. ...

3. Abweichend von Z 1 lit. b hat der Stadtschulrat für Wien durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche zu verlegen, wenn der Bund eine gleichartige Verordnung für die im Abschnitt I des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, in der Fassung BGBl. I Nr. **113/2006**, erfaßten Schulen in Wien erläßt. Eine solche Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

(3) ...

(4) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

1. **die Samstage**, die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag sowie der 15. November;

2. bis 6. ...

(5) ...

(6) ...

(7) Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß können den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären.

**§ 58.** (1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Wenn es jedoch aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen der Notwendigkeit eines Wechselunterrichtes, erforderlich ist, kann der Stadtschulrat für Wien die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

(2) ...

(3) ...

**§ 59.** Die Bestimmungen des II. Abschnittes gelten für die öffentlichen Berufsschulen. Ausgenommen sind die öffentlichen Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßiger Übungen eingegliedert sind.

**§ 65.** (1) ...

1. ...

a) bis b) ...

2. ...

a) bis f) ...

g) je ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien;

h) ...

(2) bis (6) ...

**§ 76.** (1) ...

(2) ...

1. ...

**(7) Der Samstag kann auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen mit Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters zum Schultag erklärt werden. Über die Erklärung des Samstags als Schultag sowie über die Aufhebung dieser Erklärung hat das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss der betroffenen Schule zu entscheiden. Vor einer Entscheidung sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.**

**§ 58.** (1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Wenn es jedoch aus zwingenden Gründen erforderlich ist, kann der Stadtschulrat für Wien die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

(2) ...

(3) ...

**§ 59.** Die Bestimmungen des II. Abschnittes gelten für die öffentlichen Berufsschulen.

**§ 65.** (1) ...

1. ...

a) bis b) ...

2. ...

a) bis f) ...

g) je ein Vertreter der **Wirtschaftskammer Wien** und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien;

h) ...

(2) bis (6) ...

**§ 76.** (1) ...

(2) ...

1. ...

2. der Untersektion für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und für die Akademien für Sozialarbeit die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Abteilungsleiter, Landesschulinspektoren und sonstigen Bediensteten des Schulaufsichtsdienstes sowie rechtskundigen Bediensteten des Stadtschulrates für Wien.

(3) ...

(4) ...

### SCHULVERSUCHE ZUR SCHULREFORM

Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder

**§ 80.** (1) Für die Erprobung von Maßnahmen zur Ermöglichung des gemeinsamen Unterrichtes behinderter und nicht behinderter Kinder in Schulklassen können bis einschließlich zur achten Schulstufe sowie in der Polytechnischen Schule Schulversuche durchgeführt werden (§ 131 a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 15. Novelle, BGBl. Nr. 512/1993).

(2) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen sind Unterrichtsformen und Differenzierungsmaßnahmen zu erproben, die ein größtmögliches Ausmaß an gemeinsamen Lernprozessen ermöglichen. Hierbei ist bei Bedarf ein zusätzlicher, sonderpädagogisch qualifizierter Lehrer heranzuziehen.

(3) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 20 vH der Wiener Sonderschulklassen im Schuljahr 1991/92 entspricht.

(4) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 können in den Schuljahren 1988/89 bis 1992/93 begonnen werden. Derartige Schulversuche können an Hauptschulen und an Polytechnischen Schulen auch nach dieser Frist begonnen werden, wenn dies für die Aufnahme behinderter schulpflichtiger Kinder, die bisher im Rahmen von Schulversuchen im Sinne des Abs. 1 unterrichtet wurden, erforderlich ist. Diese Schulversuche sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen

2. der Untersektion für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Abteilungsleiter, Landesschulinspektoren und sonstigen Bediensteten des Schulaufsichtsdienstes sowie rechtskundigen Bediensteten des Stadtschulrates für Wien.

(3) ...

(4) ...

### BESONDERE BESTIMMUNGEN

**Bezeichnung von Schulen**

**§ 80. (1) Schulen können zusätzlich zur Schulart(form) mit Zustimmung des Schulerhalters und des Stadtschulrates für Wien eigennamenähnliche Bezeichnungen führen.**

**(2) Weiters können Schulen mit schulautonomen Schwerpunkten zusätzlich zur Schulart(form) mit Zustimmung des Schulerhalters und des Stadtschulrates für Wien eine auf die schulautonome Schwerpunktsetzung hinweisende Bezeichnung führen.**

auslaufend abzuschließen.

#### Schulversuche zur Differenzierung an Hauptschulen

**§ 80a.** (1) An Hauptschulen können Formen der Differenzierung im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Schüler erprobt werden, die gegenüber der Leistungsdifferenzierung an Hauptschulen in flexiblerer Form gestaltet werden.

(2) Durch Schulversuche gemäß Abs. 1 darf kein zusätzlicher finanzieller Aufwand gegenüber der Hauptschule im Regelschulwesen entstehen.

(3) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen geführt werden, als 15 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Hauptschulen entspricht.

#### Schulversuche zum Schuleingangsbereich

**§ 80b.** (1) Durch die Einbindung der Vorschulstufe in die Grundstufe I können während der Schuljahre 1993/94 bis 1998/99 in Schulversuchen bei der Klassenbildung flexible Formen für eine bedarfsgerechte, regional abgestimmte schulische Versorgung im Schuleingangsbereich zur individuelleren Förderung der Kinder erprobt werden.

(2) Durch Schulversuche gemäß Abs. 1 darf kein zusätzlicher finanzieller Aufwand gegenüber der Führung dieses Bereiches im Regelschulwesen entstehen.

(3) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 20 vH der öffentlichen Volksschulklassen in Wien entspricht.

**§ 80a.** samt Überschrift entfällt

**§ 80b.** samt Überschrift entfällt